

Beschluss des Stadtrats

vom 3. April 2024

Nr. 1055/2024

Amt für Baubewilligungen, förmliche Feststellung im Sinne von § 2 Abs. 1 Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 23. Oktober 2023 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, LS 700.1) betreffend Umstellung auf ein volldigitales Baubewilligungsverfahren (§§ 6, 7a, 287, 315, 326, 328a-328g PBG)

IDG-Status: öffentlich

Ausgangslange

Am 4. November 2015 bewilligte der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1027/2015 die Realisierung des Projekts «eBaugesucheZH». Im Sommer 2020 wurde das Projekt durch den Projektausschuss abgenommen und abgeschlossen. Soweit es der gesetzliche Rahmen zuliess, wurde das Baubewilligungsverfahren digitalisiert und die ersten Gemeinden an die Plattform angebunden, mitunter die Stadt Zürich als Pilotgemeinde im Oktober 2020.

Im Anschluss erteilte der Kanton den Auftrag, ein vollständig digitales Baubewilligungsverfahren zu ermöglichen und den Ausbau der Plattform «eBaugesucheZH» voranzutreiben sowie die dafür erforderlichen gesetzlichen Anpassungen zu initialisieren. Der Kantonsrat hat die Grundlagen für ein vollständig elektronisches Baubewilligungsverfahren im Planungs- und Baugesetz (PBG) nunmehr mit 166 zu 0 Stimmen am 23. Oktober 2023 verabschiedet (Kantonsrat Zürich, Geschäft Nr. 5852, www.kantonsrat.zh.ch/geschaefte). Der Beschluss wurde im Amtsblatt publiziert. Die Rechtsänderung tritt per 1. April 2024 in Kraft.

Die Anpassungen des PBG erlauben nun, das baurechtliche Verfahren komplett elektronisch zu führen. Das bedeutet, dass sämtliche Gesuchsunterlagen ausschliesslich elektronisch über die Plattform «eBaugesucheZH» eingereicht und von den Beteiligten mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES) unterschrieben werden müssen. Für Gesuchstellende, die noch nicht über eine QES verfügen, besteht die Möglichkeit, die Eingabequittung auszudrucken und alsdann handschriftlich unterzeichnet mit den restlichen Unterlagen elektronisch zu übermitteln. Alle Städte und Gemeinden sind verpflichtet, innerhalb einer Übergangsfrist von drei Jahren ab Inkrafttreten der neuen Gesetzesgrundlage auf das volldigitale Bewilligungsverfahren umzustellen. Somit stellt die elektronische Abwicklung des Baubewilligungsverfahrens nach Ablauf der Übergangsfrist für sämtliche Städte und Gemeinden eine Pflicht dar.

Städte und Gemeinden, die bei Inkrafttreten der Gesetzesänderung bereits an «eBaugesucheZH» angebunden sind, wickeln ihre Baugesuche während der Übergangsfrist von drei Jahren elektronisch oder physisch ab. Ist das Gesuch über «eBaugesucheZH» elektronisch eingegangen, werden die Dokumente elektronisch unterschrieben über die Plattform an die gesuchstellende Person übermittelt. Bei auf Papier eingegangenen Baugesuchen werden die



2/3

Dokumente von Hand unterschrieben und wie bisher per Post versendet. Gleiches gilt für sämtliche Aktenergänzungen zu Nachforderungen.

Baugesuche können in der Stadt Zürich seit dem 5. Oktober 2020 elektronisch über die Plattform «eBaugesucheZH» eingereicht werden. Etwa 75 Prozent der Baugesuche werden von der Kundschaft bereits elektronisch über die genannte Plattform eingereicht. Das Amt für Baubewilligungen der Stadt Zürich (AfB), das im Baubewilligungsverfahren verfahrensführend ist, möchte bereits während der genannten Übergangsfrist auf das volldigitale Bewilligungsverfahren umstellen. Es steht den Gemeinden frei, dies zu tun (vgl. § 2 Abs. 1 Übergangsbestimmungen zu den Änderungen vom 23. Oktober 2024 des PBG).

Beim Kanton Zürich gibt es dazu Erklärvideos, die die wichtigsten Funktionen und Prozesse von «eBaugesucheZH» für die Gesuchstellenden aufzeigen. Auf der Website sind weitergehende Informationen, Leitfäden und Prozessdokumentationen zu finden und es gibt einen technischen Telefonsupport (https://www.zh.ch/de/planen-bauen/baubewilligung/elektronische-baugesuche.html). Zudem stehen die Kreisarchitektinnen und Kreisarchitekten und das Bausekretariat des AfB für Fragen zur Verfügung.

Gemäss § 2 Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zu den Änderungen im PBG hat der Gemeindevorstand spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten der Änderung förmlich, d. h. mit entsprechendem Beschluss, festzustellen, dass alle Verfahrenshandlungen in baurechtlichen Verfahren elektronisch über die Plattform vorgenommen werden. Diese Aufgabe obliegt dem Stadtrat als Gemeindevorstand der Stadt Zürich. Wie bereits erwähnt, steht es den Gemeinden frei, während der Übergangsfrist auf das volldigitale Bewilligungsverfahren umzustellen und nur noch elektronische Baugesuche zu akzeptieren. Das AfB sieht aufgrund der zu berücksichtigenden Rechtsmittelfrist eine Umstellung ab dem 1. Juni 2024 vor.

Fazit

Die elektronische Einreichung des Baugesuchs stellt für die Kundschaft in vielerlei Hinsicht einen Vorteil dar. Zunächst lassen sich Baugesuchsunterlagen rund um die Uhr von jedem Ort aus online einreichen, ohne dass der Gang zum Postschalter oder zum Amt notwendig wird. Die Bauherrschaft muss keine Papierunterlagen mehr drucken. Damit werden maximale Flexibilität geschaffen, Kosten gespart und die Umwelt geschont. Zudem haben die Gesuchstellenden den Status ihres Gesuchs stets im Überblick. Das vereinfacht den Informationsaustausch, spart Zeit sowie Kosten und verschafft allen Beteiligten mehr Transparenz.

Die Bestimmungen des PBG zum volldigitalen Baubewilligungsverfahren treten am 1. April 2024 in Kraft. Mit vorliegendem Beschluss erfolgt die förmliche Feststellung gemäss § 2 Abs. 1 der Übergangsbestimmungen, wonach ab dem 1. Juni 2024 alle Verfahrenshandlungen in baurechtlichen Verfahren elektronisch über die Plattform vorgenommen werden müssen.

Rechtsmittelbelehrung

Gemäss § 329 Abs. 1 PBG können Anordnungen, die in Anwendung dieses Gesetzes ergehen, beim Baurekursgericht angefochten werden. Zum Rekurs ist gemäss § 338a PBG berechtigt, wer durch die angefochtene Anordnung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an ihrer Aufhebung oder Änderung hat. Der Rekurs ist innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung des Beschlusses einzureichen (§ 22 Abs. 1 VRG). Die Rekursschrift muss einen Antrag



3/3

und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Anordnung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen (§ 23 Abs. 1 VRG).

Der Stadtrat beschliesst:

- Das baurechtliche Verfahren wird ab dem 1. Juni 2024 elektronisch i. S. v. §§ 7a und 328a ff. der am 1. April 2024 in Rechtskraft tretenden Änderungen des PBG über die Plattform «eBaugesucheZH» geführt.
- 2. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, den Beschluss im Städtischen Amtsblatt zu publizieren.
- Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- 4. Mitteilung an die Vorstehenden des Sicherheits-, des Gesundheits- und Umwelt, des Tiefbau- und Entsorgungs- sowie des Hochbaudepartements, die Stadtschreiberin, die Stadtkanzlei (Kanzleidienste), Schutz & Rettung (Feuerpolizei), die Dienstabteilung Verkehr (Fachgruppe Baugesuche), den Umwelt- und Gesundheitsschutz (Fachbereiche Koordination Baugesuche, Lärmschutz und Energie am Bau), das Tiefbauamt (Baugesuche), Grün Stadt Zürich, das Amt für Städtebau und die Baudirektion des Kantons Zürich, Generalsekretariat, Stab Recht.

Im Namen des Stadtrats Die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti